Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 931.) Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin. Vom 12ten März 1825.

Der hier beigeheftete, mit Zuziehung der Königlichen Regierung zu Stettin entworfene Plan zur Errichtung einer See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin, wird, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten Januar 1821., hiermit genehmigt und bestätigt, und den Interessenten, Kaufleuten Wißmann, Gribel, Toussaint und Steinicke, die erbetene ausschließliche Berechtigung auf Funfzehn Jahre unter der Bedingung bewilligt, daß die Assekuranz-Gesellschaft, wenn sie nicht das erwartete Gedeihen gewinnen sollte, die Abkürzung des bemerkten Zeitraums und Zulassung anderer ähnlicher inländischer Versicherungsanstalten sich gefallen lassen muß.

Berlin, den 12ten März 1825.

(L. S.)

Ministerium der Justiz.	Ministerium des Handels.
v. Kircheisen.	Graf v. Bülow.

* * *

Plan
der Preußischen See-Assekuranzkompagnie.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Die Preußische See-Assekuranzkompagnie übernimmt Versicherungen

1) für Gefahr zur See und auf Strömen;
2) für Türken-Gefahr.

Jedoch kann sie zur Uebernahme einer Versicherung wider ihren Willen nicht angehalten werden.

Anfang, Dauer und Ende.

§. 2. Sie nimmt ihren Anfang mit dem Tage, wo dieser Plan die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten haben wird, und dauert von da an Funfzehn Jahr.

Beschließen die Interessenten nach Ablauf der Funfzehn Jahre nicht ihre Aufhebung, so wird, ohne weitere besondere Uebereinkunft, dafür angenommen, daß sie noch um andere Funfzehn Jahre prolongirt sey.

Eine weitere Fortdauer hängt von dem Beschlusse der Interessenten und der Genehmigung der kompetenten Staatsbehörde ab.

Wenn bei Ablegung der jährlichen Rechnung der wahrscheinliche Verlust des größten Theils des Einschusses erweislich wäre, so kann zu jeder Zeit, also auch schon innerhalb der ersten Funfzehn Jahre, durch Stimmenmehrheit der Interessenten, entschieden werden, daß die Gesellschaft nicht weiter zeichnen, sondern liquidiren wolle.

Der Fonds der Gesellschaft wird durch Aktien zusammengebracht,

§. 3. Der Fonds der Gesellschaft, welcher während ihrer Dauer nicht zurückgenommen werden darf, besteht aus 600,000. schreibe: Sechsmal Hundert Tausend Thaler Preuß. Kourant, die durch Achthundert Aktien, jede von Siebenhundert und Funfzig Thalern, zusammengebracht werden.

worauf Zwanzig Prozent baar eingezahlt, die übrigen Achtzig Prozent durch einen Wechsel gedeckt werden.

Davon werden beim Empfang der Aktie Zwanzig Prozent, also Einhundert und Funfzig Thaler baar eingezahlt; über die übrigen Sechshundert Thaler stellt der Aktionair einen Sola-Wechsel an die Order der Direktion der Kompagnie, Zwei Monat nach geschehener Aufkündigung zahlbar, aus, auf welchen die später einzuzahlenden Nachschüsse abgeschrieben werden. Das Formular zu diesem Wechsel ist diesem Plan sub A., das Formular der Aktie aber ist demselben sub B. beigefügt.

A.

B.

Sobald Fünf Achtel der Aktien untergebracht sind, beginnt das Geschäft.

Sobald fünf Achtel der Aktien, also Fünfhundert Stück, untergebracht sind, wird solches unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht, und alsdann nimmt die Zeichnung auf Versicherungen ihren Anfang.

Späterhin wird, bei jedem Jahresschlusse, die Zahl der hinzugekommenen Aktien, bis zur Erreichung der Normalsumme von Achthundert Stück, in gleicher Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nur der erste baare Einschuß wird verzinset.

§. 4. Für den ersten baaren Einschuß von Zwanzig Prozent bezahlt die Kompagnie jährlich Vier Prozent Zinsen, auf die übrigen baaren Einschüsse aber, welche späterhin gefordert werden möchten, werden keine Zinsen vergütigt.

Jeder Aktionair ist für den Betrag des Wechsels wechselmäßig verhaftet,

§. 5. Jeder Aktionair, wenn er auch sonst nicht wechselfähig wäre, ist der Kompagnie für den Betrag des von ihm ausgestellten Solawechsels wechselmäßig verhaftet.

und wird Mitglied der Kompagnie.

§. 6. Durch Bezahlung des baaren Einschusses von Zwanzig Prozent, Ausstellung des Solawechsels und Annahme beider, von Seiten der Direktion, wird jemand Mitglied der Kompagnie, und aus allen Geschäften derselben für den Betrag seiner Aktien, jedoch nicht weiter, verpflichtet.

§. 7.

Die Aktien lauten nur auf den Namen Preußischer Unterthanen. Ausnahme.

§. 7. Die Aktien sollen in der Regel nur auf den Namen solcher Personen lauten, die der Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Wollte ein Ausländer auf seinen eigenen Namen Aktien erwerben, so muß er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen, der Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Kaventen stellen, gegen den die Direktion nichts zu erinnern hat.

Die geforderten Baarzahlungen müssen prompt geleistet und es kann darauf niemals kompensirt werden.

§. 8. Wenn ein Aktionair die baaren Zahlungen, welche außer den gleich zuerst einzuschießenden Zwanzig Prozent, von der Direktion von ihm verlangt werden, nicht innerhalb Zwei Monaten, nachdem dies Verlangen ihm bekannt gemacht worden, prompt einzahlt, so hat jene das Recht, seine Aktien, ohne alle weitere Formalitäten, für seine Rechnung öffentlich verkaufen zu lassen. Eine Kompensation auf die von der Direktion geforderten baaren Zahlungen, wegen etwaniger Gegenforderungen an die Kompagnie, findet von Seiten des Aktionairs niemals und unter keinerlei Vorwand statt; diese Gegenforderungen mögen seyn von welcher Art sie wollen.

Verkauf der Aktien.

§. 9. Die Aktien können nur mit Wissen der Direktion und nur an solche Personen verkauft werden, welche dieselbe als Mitglieder der Kompagnie anzunehmen kein Bedenken findet.

Sie kann ihre Einwilligung verweigern, ohne zur Angabe der Gründe dieser Weigerung verpflichtet zu seyn. Ist aber die Einwilligung der Direktion in den Verkauf erfolgt, so muß der Käufer über den Betrag der erkauften Aktie, welcher noch nicht baar eingezahlt ist, an die Order der Direktion einen Solawechsel ausstellen, wogegen diese den Wechsel des Verkäufers an denselben zurückgiebt und den geschehenen Verkauf der Aktie in den Büchern und auf der Aktie notirt.

Wenn ein Aktionair insolvent wird.

§. 10. Ereignete es sich, daß ein Aktionair insolvent würde, so müssen die Kuratoren seiner Masse innerhalb Drei Monaten, nachdem die Zahlungs-Unfähigkeit erklärt worden ist, unter Beobachtung der im vorigen §. enthaltenen Vorschriften, die Aktien, welche er besitzt, an einen Andern verkaufen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien für Rechnung des Falliten, ohne weitere Formalität, öffentlich verkaufen zu lassen. Verweigern die Kuratoren die Herausgabe der Aktien, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklären und dem Käufer derselben neue Aktien ausfertigen.

Hat die Kompagnie an einen insolvent gewordenen Aktionair irgend einen Anspruch, so ist sie berechtigt, auf Höhe seiner Aktien ein Retentions- und Kompensationsrecht auszuüben, welches ihm jedoch niemals, und wegen keinerlei Forderung an die Kompagnie, zusteht.

Die Aktien können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 11. Die Aktien der Kompagnie können niemals mit gerichtlichem Arrest belegt werden.

Direktion der Kompagnie.

Das Eigenthum von 5 Aktien genügt, um die Fähigkeit, zum Director gewählt zu werden, zu geben. Ro. v. 12 Mai 1830. mitgetheilt [illegible] v. 29 Juli 1830. – [illegible] 36. p. 134.

§. 12. Die Direktion der Kompagnie besteht aus 5 Aktionairs, die in Stettin wohnhaft und ein jeder Eigenthümer von mindestens Zehn Stück Aktien seyn müssen, welche sie bei der Kompagnie als Kaution niederzulegen haben.

Wer insolvent gewesen ist, kann nicht Direktor werden, es wäre denn, daß er alle seine Gläubiger zum vollen Betrage ihrer Forderungen befriedigt hätte.

Wird ein Direktor insolvent, so scheidet er von der Direktion aus.

Ein Direktor, der durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird, an den Geschäften Theil zu nehmen, kann sich durch einen andern Direktor vertreten lassen.

Ein Direktor wird von der General-Direktion der Seehandlung bestellt.

§. 13. So lange die Seehandlungs-Sozietät in Berlin Mitglied der Kompagnie, und noch Eigenthümerin von mindestens Funfzig Stück Aktien ist, wird einer der fünf Direktoren allemal von der Generaldirektion derselben bestellt.

Erste Direktion.

§. 14. Die erste Direktion hat sich selbst konstituirt, und besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Herrn Geheimen Hofrath Wetzel, als dem von der Generaldirektion der Seehandlung ernannten Direktor;
2) dem Herrn Kommerzienrath Wißmann;
3) dem Kaufmann Herrn H. F. Steinicke;
4) dem Kaufmann Herrn Gribel; und
5) dem Kaufmann Herrn E. Toussaint.

Wie es künftig mit der Besetzung der Direktion gehalten werden soll.

§. 15. Der von der Generaldirektion der Seehandlung ernannte Direktor bleibt in seinem Amte, so lange nach §. 13. das Recht der Seehandlungs-Sozietät zur Besetzung einer Direktorstelle dauert, oder so lange sie ihn nicht abruft. Von den übrigen Vier Direktoren scheidet nach Ablauf der ersten Vier Jahre, als wie lange die erste Direktion unverändert bleibt, jährlich, sobald die Jahresrechnung gelegt ist, einer aus, den das Loos bestimmt; die bleibenden Vier Direktoren wählen alsdann, Behufs der Wiederbesetzung seiner Stelle, nach Stimmenmehrheit 4 Kandidaten aus den Aktionairs, die sie den Interessenten auf der General-Versammlung proponiren, um daraus an die Stelle des abgehenden, den neuen Direktor zu wählen. Die Wahl geschieht gleichfalls durch Stimmenmehrheit.

Ein ausscheidender Direktor kann aber zur neuen Wahl wieder vorgeschlagen und auch wieder gewählt werden.

Die getroffene Wahl soll allemal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Verwaltende Direktoren.

§. 16. Zweien der Direktoren werden die Geschäfte von verwaltenden Direktoren übertragen, und von diesen ist, so lange die Generaldirektion der Seehandlung das Recht hat, einen Direktor zu bestellen, allemal Einer der von ihr ernannte Direktor; der andere wird von sämmtlichen Direktoren nach der Stimmenmehrheit, jedesmal auf Ein Jahr, gewählt.

Die verwaltenden Direktoren sind verpflichtet, am Ende eines jeden Monats die gesammte Direktion, von den stattgehabten Geschäften, dem Kassenbestande und dem Portefeuille genau zu unterrichten.

Remuneration der Direktoren.

§. 17. Ein Direktor erhält außer den Zinsen und Dividenden, welche auf die ihm eigenthümlich gehörigen Aktien fallen, vom 2ten Jahre nach dem Beginnen der Kompagnie an, für seine Bemühungen ein Gratial von Einem Prozent von dem jährlichen Nettogewinn, welcher der Kompagnie nach Abzug aller Zinsen, Schäden und Kosten übrig bleibt. Für das erste Jahr leisten die Direktoren jedoch auf diese Remuneration Verzicht. Die Berichtigung derselben erfolgt erst nach Ablauf der während des jedesmal laufenden Jahres gezeichneten Versicherungen; es können aber spätere Verluste das einmal an die Direktoren gezahlte Gratial nicht schmälern.

Der abgetretene Direktor, oder die Erben des etwa Verstorbenen, erhalten das Eine Prozent von dem bis zum Tage des Abgangs stattgefundenen reinen Gewinn.

Versammlungen der Direktion.

§. 18. Die Direktion versammelt sich so oft sie es für nöthig hält. Bei dieser Versammlung hat jeder Direktor eine Stimme und das Recht, nach der Reihefolge etwas vorzutragen.

Niederlegung des Direktorats und Exklusion.

§. 19. Jedes Direktionsmitglied hat das Recht, nach dreimonatlicher Aufkündigung, seine Stelle niederzulegen; dann müssen die übrigen sofort eine Generalversammlung zusammen berufen, und für die Wahl eines neuen Direktors, nach Anleitung §. 15., sorgen.

Dagegen hat die Kompagnie das Recht, ein Direktionsmitglied, welches ihr Vertrauen verloren hat, von der Direktion zu exkludiren. Es ist anzunehmen, daß ein Direktionsmitglied das Vertrauen der Gesellschaft verloren habe, wenn nach einer mit Gründen unterstützten Aufforderung von zehn Stimmen der Gesellschaft in einer Generalversammlung ⅔ der Stimmen für die Exklusion sind.

Auf den von der Generaldirektion der Seehandlung ernannten Direktor finden diese Vorschriften nicht Anwendung. Wenn indeß die Kompagnie durch einen Beschluß, wie seiner eben gedacht ist, zu erkennen giebt, daß die Exklusion desselben ihr wünschenswerth sey, so ist ein solcher Beschluß der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät mitzutheilen, welche alsdann, wenn sie die Gründe für die Exklusion erheblich findet, den von ihr bestellten Direktor abrufen und einen andern an seiner Stelle ernennen kann und wird.

Bevollmächtigter und seine Pflichten.

C.

§. 20. Zum Betriebe der laufenden Geschäfte auf dem Komtoir und an der Börse wird die Gesellschaft einen Bevollmächtigten ernennen, und durch die, diesem Plan sub C. beigeschlossene Vollmacht legitimiren. Ihm liegt ob, die Versicherungen mit den sich meldenden Personen zu kontrahiren, und die darüber zu ertheilende Police in Vollmacht der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu zeichnen; das Geschäft erhält aber erst seine Gültigkeit, wenn die beiden verwaltenden Direktoren es genehmigt und ihre Genehmigung durch Mitzeichnung der Police zu erkennen gegeben haben.

Wäre einer der verwaltenden Direktoren, oder wären beide durch Abwesenheit oder Krankheit oder sonst verhindert, so ist es hinreichend, wenn statt ihrer zwei andere Direktoren die Police mitunterzeichnen.

Der Bevollmächtigte hat bei Schließung der Versicherungs-Verträge die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich genau an die Vorschriften dieses Plans zu halten, in bedenklichen Fällen kann er sofort die sämmtlichen Direktoren versammeln, um darüber gemeinschaftlich Rücksprache zu nehmen, ehe er sich auf das Geschäft einläßt; und muß er sich ihren Beschluß zur Richtschnur dienen lassen.

Er darf auf ein Schiff, einschließlich der Ladung, nie mehr als $3\frac{1}{3}$ Prozent des vorhandenen Aktienfonds zeichnen.

Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert seyn, so muß die Police von den beiden verwaltenden Direktoren und einem dritten Direktor gezeichnet und überhaupt sein Geschäft durch einen der Direktoren versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte und die Direktoren, welche die Police zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind, und die Versicherten weitere Ansprüche an sie nicht haben.

Anderweitige Geschäfte des Bevollmächtigten.

§. 21. Es gehört ferner zu den Pflichten des Bevollmächtigten, für die gute und sichere Benutzung der in der Kasse etwa vorhandenen disponiblen Gelder zu sorgen; er hat damit gute Wechsel zu diskontiren, oder solche, gegen sicheres Unterpfand, auszuleihen, aber auch hiebei niemals etwas Bedenkliches zu unternehmen, ohne Zuziehung und Genehmigung der verwaltenden Direktoren.

Zur Kasse und dem Dokumentenkasten hat einer der verwaltenden Direktoren und der Bevollmächtigte jeder einen besondern Schlüssel.

Der Bevollmächtigte sorgt für den prompten und ordentlichen Betrieb der Geschäfte auf dem Komtoir und hat zunächst die Aufsicht über die Komtoirbedienten.

Bei den Versammlungen der Direktoren ist er mit zuzuziehen, und hat eine, jedoch nur berathende, Stimme.

Gehalt des Bevollmächtigten und Dauer seines Amts.

§. 22. Wegen seines Gehalts und wegen der Dauer seines Amts hat er sich mit der Direktion zu einigen; er erhält aber außer dem Gehalt auch noch einen Ersatz für die Kosten des Komtoirs, und es bleibt der Direktion überlassen, bei einem günstigen Fortgange des Geschäfts und in außerordentlichen Fällen ihm und den Komtoirbedienten auch noch ein besonderes Gratial zu bewilligen.

Er wird auch noch beibehalten, wenn die Kompagnie liquidirt.

§. 23. Sollte die Kompagnie zu zeichnen aufhören, um zu liquidiren, so erhält der Bevollmächtigte noch ein Jahr lang, von dem deshalb gefaßten Entschlusse an gerechnet, sein Gehalt; ist aber dagegen verpflichtet, die bei der Liquidation vorkommenden Geschäfte zu besorgen. Dauert das Liquidations-Geschäft länger als ein Jahr, so hat die Direktion, wegen der ferneren Remuneration des Bevollmächtigten, mit demselben eine Vereinigung zu treffen.

§. 24. Die §§. 20. bis 23. in Ansehung des Bevollmächtigten gegebenen Vorschriften treten fürs Erste in ihrem ganzen Umfange noch nicht ein, weil man es für zweckmäßig gehalten hat, bei dem Beginn der Kompagnie noch nicht sofort einen Bevollmächtigten zu ernennen; sondern die Geschäfte desselben vielmehr einem der Direktoren zu übertragen. Herr Kommerzienrath Wißmann hat sich zur Uebernahme derselben bereit erklärt, und damit ist man einverstanden gewesen. Er wird also fürs Erste alle diejenigen Geschäfte besorgen, deren Betrieb nach Inhalt der vorigen §§. dem Bevollmächtigten obliegt.

Vorläufig soll das Amt eines Bevollmächtigten durch einen Direktor verwaltet werden, und es hat sich Herr Kommerzienrath Wißmann zur Uebernahme bereit erklärt.

Will er dem Amte eines Bevollmächtigten nicht länger vorstehen; so hat er solches drei Monat vor Ablegung der jährlichen Bilance den übrigen Direktoren anzuzeigen, damit alsdann für die Bestellung eines besonderen Bevollmächtigten gesorgt werden könne. Sollte Herr Kommerzienrath Wißmann aber seine Stelle als Bevollmächtigter nicht früher niederlegen; so hört sie doch in jedem Falle nach Ablauf von Zwei Jahren, seit dem Beginn der Kompagnie, auf, und es wird alsdann ein besonderer Bevollmächtigter bestellt.

Buchhalter und Sekretair.

§. 25. Den Buchhalter und Sekretair wählt und verabschiedet der Bevollmächtigte mit Genehmigung der Direktoren; sie werden aber von der Direktion salarirt und stehen unter deren Befehlen.

Jährliche Versammlung der Aktionairs.

§. 26. Jährlich im Monat März wird eine Generalversammlung der Aktionairs gehalten. Die Direktion macht den Termin dazu, drei Wochen vorher in den öffentlichen Blättern bekannt und ladet die Aktionairs dazu ein. In dieser Versammlung wird denselben die Bilance und eine Uebersicht von dem Zustande der Kompagnie vorgelegt und sodann, nach dem Beschlusse der Direktion, ein Theil des etwanigen Ueberschusses, jedoch nie über die Hälfte, vertheilt. Die erste Vertheilung findet aber nicht eher statt, als nach Ablauf des zweiten Jahres seit Errichtung der Kompagnie, und der nicht vertheilte Ueberschuß wird dem Fonds derselben zugeschlagen.

Wie dabei gestimmt wird.

§. 27. Wer nicht erscheint, hat keine Stimme und muß sich den Beschlüssen der Mehrheit unterwerfen; er kann aber auch das Recht, für ihn zu stimmen, durch schriftliche Vollmacht, an einen der andern Aktionairs übertragen. Vormünder können für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kuranden, und Vorsteher einer Handlung für die von ihnen vertretene Handlung stimmen. Auswärtige Aktionairs können nur durch inländische Mitglieder ihre Stimme abgeben lassen.

Wer 1 bis 5 Aktien besitzt, hat eine; wer 6 bis 10 Aktien besitzt, zwei; wer 11 bis 15 Aktien besitzt, drei; wer 16 bis 20 Aktien besitzt, vier; wer über 20 Aktien besitzt, fünf Stimmen.

Agenten der Kompagnie für Strandungs- und Havariefälle.

§. 28. Die Kompagnie wird an den vornehmsten auswärtigen Seehäfen und Küsten, wo möglich in der Person der Preußischen Konsuln, Agenten bestellen, welche sowohl in Strandungs- als Havariefällen sich der Schiffe und Ladungen annehmen, und bei denen die Versicherten sich melden müssen. Ohne Unterzeichnung

Die [illegible] Änderung des §27 dahin: daß in der Gen. versammlung keiner der anwesenden Actionairs mehr als 10 Stimmen abgeben dürfe, wenn gleich er für sich u. im Auftrag abwesender Mitglieder nach der Zahl seiner u. seiner Machtgeber Actien mehr Stimmen würde abgeben können kann nicht genehmigt werden. Die gesetzliche Regel ist, daß die Stimmen nach den Actien gezählt werden (§ 21. I. 17 A.L.R.) hievon macht schon §27 eine Ausnahme, die schon jetzt so beschränkend ist, daß 323 Actien nur 27, 90 Actien aber 33 Stimmen zählen. Diese Ausnahme [illegible], nicht auf [illegible] die in Stettin anwesenden Actionairs durch[illegible] kann zum wesentlichen Nachtheile der Mitglieder, namentlich der [illegible], der die Kompagnie eigentlich ihr [illegible] gedankt werden. Es würde besonders die [illegible] beeinträchtigen, wenn die entscheidende Beschlüsse der geringen Anzahl der in [illegible] Stimmen für einzelne Actien überlassen werden sollten. — Resc. v. 26 u. 29 Juli 1830. — vol. 36. pag. 134.

nung dieser Agenten sind keine Dokumente gültig, es sey denn, daß sie an Orten haben aufgenommen werden müssen, wo sich dergleichen nicht vorfinden. Die Namen dieser Agenten werden nicht allein bei der Kompagnie zu erfragen seyn, sondern sie sollen auch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Ob noch andere Agenten zu bestellen, bleibt vorbehalten.

§. 29. Ob die Kompagnie auch an andern Handelsplätzen, wo es zweckmäßig und ihrem Interesse angemessen scheinen mögte, zum Betriebe ihrer Geschäfte Agenten bestellen will, bleibt den künftigen Beschlüssen der Direktion anheim gestellt. Diese wird auch die Befugnisse solcher Agenten und ihre Verbindlichkeiten, jedoch nur nach den allgemeinen Festsetzungen der Generalversammlung, bestimmen. Diese Art der Agentur soll jedoch Niemandem übertragen werden, der nicht Eigenthümer von mindestens 5 Aktien ist.

Gesetze, denen die Kompagnie sich unterwirft.

§. 30. Die Kompagnie unterwirft sich in Hinsicht aller großen Havarien, soweit sie vor Preußischen Gerichten aufgemacht werden, den Preußischen Landesgesetzen, in allen übrigen Beziehungen aber der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., als dem in der Handelswelt bekanntesten Gesetz.

Streitigkeiten sollen durch Schiedsrichter entschieden werden.

§. 31. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen der Kompagnie und den Versicherten, soll die Einmischung der Gerichte völlig ausgeschlossen seyn. Der Gegenstand des Streits wird vielmehr zuerst zwei guten Männern vorgelegt, von denen jede Parthei einen erwählt, und die in Stettin wohnhaft und unbescholtene und erfahrene Kaufleute seyn müssen.

Ihnen werden sämmtliche den Streit betreffende Papiere und Beläge binnen 14 Tagen mitgetheilt. Sollten sie sich nicht einigen können, so wählen sie gemeinschaftlich einen Obmann; fände auch über die Person dieses Obmanns keine Vereinigung unter ihnen statt, so schlägt jeder von ihnen einen vor, unter denen das Loos den Obmann bestimmt. Sein Ausspruch gilt sodann als Entscheidung, von der weiter keine Berufung oder Appellation statt findet. Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen nach geschehenem Antrage auf Entscheidung keinen Schiedsrichter wählt, so hat die andere das Recht, ihn statt ihrer zu ernennen.

Wornach sie urtheilen.

§. 32. Schiedsrichter und Obmänner legen ihren Entscheidungen außer den Bestimmungen dieses Plans die Bestimmungen der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., so wie die geschriebenen Usancen und Gewohnheiten der Hamburger Börse zum Grunde; wo sie zweifelhaft oder nicht ausreichend sind, haben sie auf die Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts, Abschnitt XII. und XIII. Tit. 8. Theil II., zu rekurriren.

Die gedachte Hamburger Ordnung und die erwähnten Abschnitte des Preußischen Landrechts von Havarien und Versicherungen, werden jedem, der es verlangt, auf seine Kosten von der Direktion mitgetheilt.

§. 33.

§. 33. Die Versicherten bezahlen die Prämie gleich bei Schließung der Assekuranz, und es hebt die Versicherung nicht eher an, bis die Prämie bezahlt ist. Wird diese auf Ansuchen des Versichernden kreditirt, wie dies von der Direktion geschehen kann, so sind deshalb die besonderen Bedingungen schriftlich festzusetzen und nach diesen ist alsdann zu verfahren.

Bezahlung der Prämie.

§. 34. Wenn die Kompagnie an einen insolventen Versicherten noch Prämien für laufenden Risiko zu fordern hat, so ist dieser Risiko stillschweigend aufgekündigt, und erhält nur dann seine Gültigkeit wieder, wenn die Kuratoren der Masse die Prämien sogleich vergüten. Auch kompensirt die Kompagnie jede Forderung, welche sie für Prämien, für jeden zu viel geleisteten Einschuß, oder anderweitig zu fordern haben mögte, ohne Unterschied und Ausnahme, mit allen Havarie- und Schadenforderungen, welche dem Falliten aus den auf seinen Namen ausgestellten Policen zustehen, selbst dann, wenn der Fallit die Police einem Andern cedirt haben sollte, es sey denn, daß die Kompagnie diese Cession schriftlich genehmigt hätte.

Forderungen an einen insolventen Versicherten.

Die Versicherten können mit angeblichen oder illiquiden Schäden nicht kompensiren.

Der letzte Absatz des § 34 fällt als überflüssig fort. – [illegible] v. 12 Mai, mitgetheilt p. [illegible] v. 29 Juli 1830. – vol. 36 p. 134. –

§. 35. Die Kompagnie setzt ferner folgende gewöhnliche Abweichungen und nähere Bestimmungen fest, welche indessen in der Police beliebig, jedoch zu Recht beständig aufgehoben und verändert werden können:

a) Die Taxe in der Police gilt nur in dem Fall eines totalen Schadens, oder, wenn das versicherte Objekt für Rechnung des Assekuradeurs anderswo als am Bestimmungsorte verkauft werden muß. In allen andern Fällen wird die partikulaire Havarie an Waaren, nach Börsenpreis und am Casco nach der beeidigten Taxation am Bestimmungsorte regulirt;

b) wenn ein Schiff nicht gestoßen hat, so bezahlt die Kompagnie für Assekuranzen auf das Casco nur die Hälfte der partikulairen Havarie;

c) wenn bei einer Assekuranz auf das Casco des Schiffs die Anzeige unterlassen ist, daß das Schiff von Föhrenholz sey, oder eine gefährliche Ladung führe, so wie auch wenn es verschwiegen ist, daß es mit Ballast fahre, oder nur Salz geladen habe, so bezahlt die Kompagnie nur die Hälfte von dem, was sie sonst bezahlen müßte;

d) Havarien an rohen Zuckern in Fässern oder Kisten werden nur dann von der Kompagnie bezahlt, wenn am Bruttogewicht des Zuckers, welcher von einem Orte innerhalb Europa und den Vereinigten Staaten versandt worden, am weißen mehr als drei Prozent, und am braunen mehr als fünf Prozent fehlen, so wie bei denjenigen aus Ost- und Westindien mehr als zehn Prozent bei weißem, und mehr als funfzehn Prozent bei braunem am Bruttogewicht fehlen müssen, um von der Kompagnie ersetzt zu werden. Der Versicherte muß in diesem Falle die Original-Faktura der Kompagnie vorlegen und die Zuckern durch ihre Bevollmächti-

mächtigte wiegen lassen. Die Reduktion des Gewichts wird durch hiesige beeidete Mäkler nach angenommener Usance bestimmt;

e) bei flüssigen Waaren ersetzt die Kompagnie nur dann das Geleckte, wenn das Schiff gestoßen hat, und bezahlt sie auch in diesem Fall bei Flüssigkeiten in Fässern ohne eiserne Reifen nicht die ersten Zehn, und in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten fünf Prozent;

f) die Klausel frei von drei Prozent Havarie oder Beschädigung, welche sich allenthalben von selbst versteht, wenn nicht eine andere Bedingung in der Police ausgedrückt ist, wie auch die Klausel: frei von Zehn Prozent Havarie oder Beschädigung, erklärt die Kompagnie hierdurch so: daß die wirkliche Beschädigung an der Waare in jenem Falle $\frac{3}{100}$, und in diesem $\frac{1}{10}$ von dem Werthe der unbeschädigten Waare von der Taxe der Police, oder, wenn die Police keine Taxe enthält, von dem Betrage der Faktura mit der Prämie, betragen müsse, um von ihr ersetzt zu werden. Sie erstattet dem Versicherten aber auch dann, wenn die Beschädigung nicht so groß ist, alle außerordentlichen zur Rettung oder Erhaltung der Waare aufgewandten Kosten, die nicht als Havarie-Große anzusehen sind;

g) Auf imaginairen Gewinn bezahlt sie so viel Prozente, als sie für die Beschädigung des versicherten Objekts bezahlt, aber keine Havarie-Große;

Wenn der Gegenstand des imaginairen Gewinns aus dem Grunde, weil das Schiff zur Vollendung seiner Reise unfähig geworden, den Bestimmungsort nicht erreichen kann, so bezahlt sie den imaginairen Gewinn als totalen Schaden. In diesem Falle aber steht es ihr frei, sich das versicherte Objekt abandonniren zu lassen. Wenn der imaginaire Gewinn nicht prozentweise oder auf eine bestimmte Summe angegeben ist, so werden 10 Prozent dafür angenommen und berechnet.

h) Die Kompagnie bezahlt alle totale Schaden mit Hundert Prozent nach Abzug von Zwei Prozent für prompte Zahlung und alle Havarien ohne Abzug, sobald sie hinlänglich bewiesen sind;

Der Versicherte aber ist verbunden, sobald er Nachricht von einer Havarie erhält, die Havariegelder wegen einer vor der Ankunft an dem Bestimmungsorte gemachten Havarie, versichern zu lassen, wenn die Kompagnie nicht selbst die Gefahr übernehmen will. Wird dieses unterlassen, so ist die Kompagnie, wenn das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht, zu keinem Ersatze dieser Havarie wegen verbunden. Auch wird sie, wenn der Schaden notorisch ist, billigen Einschuß gegen Quittung nie verweigern.

i) Wenn ein Schiff von dem Tage an gerechnet, da es in See gegangen, Vier Monat über die gewöhnliche Zeit ausbleibt und keine weitere Nachricht davon gekommen ist, so bezahlt die Kompagnie Zwei Monate nach der ihr dieserwegen gemachten Anzeige gegen Abandon das versicherte Kapital nach Tit. XI. Art. 1. der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung de publicato den 10ten September

tember 1731. mit Zwei und Neunzig Prozent. Die gewöhnliche Zeit, in welcher die Nachricht hier seyn muß, wird folgendermaaßen bestimmt:

Innerhalb Europa und nach und von dem nördlichen Afrika, Sechs Monate.

Nach und von dem nördlichen Amerika und Westindien, Ein Jahr.

Nach und von den Spanischen und Portugiesischen Besitzungen in Amerika, bis zur Magellanischen Meerenge und der westlichen Küste von Afrika, Achtzehn Monate.

Nach und von der östlichen Küste von Afrika, nach und von Ostindien bis an die Straße Sunda, Zwei Jahre.

Nach und von der Straße Sunda, der östlichen Küste von Asien und der westlichen Küste von Amerika, Zwei und Ein halbes Jahr.

k) Wer den Auftrag zu einer Assekuranz nicht von dem Orte erhält, von dem das Schiff abgeht oder selbigen nicht mit der Post, sondern mit Estaffette oder sonst durch außerordentliche Gelegenheit erhalten hat, muß es vor Schließung der Assekuranz und in der Police anzeigen, wenn sie anders gültig seyn soll;

l) Alle nach Schließung der Assekuranz geschehene Anzeigen müssen, um die Kompagnie zu verbinden, entweder unter der Police von dem Bevollmächtigten unterschrieben seyn oder mit dessen Genehmigung in ein dazu bestimmtes Buch auf dem Komtoir der Kompagnie mit der Unterschrift des Anzeigers und Bemerkung des Tages der Anzeige eingetragen werden. In diesem Buche müssen auch alle Anzeigen von Havarien und Schäden notirt werden. Der Bevollmächtigte ist verbunden, dem Versicherten auf Verlangen eine Abschrift dieser Anzeige zu ertheilen, die aber zum Beweis der geschehenen Anzeige nicht erforderlich ist, und nur zur Sicherheit des Versicherten dient;

Cessionen der Policen können nur unter Genehmigung der Gesellschaft oder ihrer B[illegible] gültig geschehen. — [illegible] v. 12 Mai; [illegible] [illegible] v. 29 Juli 1830. — [illegible] 36. p. 134.

m) Die Bedingung, frei von Kriegsmolestation, ist zu verstehen, daß die Kompagnie, wenn das Schiff gezwungen wird, in einen Hafen einzulaufen, für den See-Risiko einsteht, bis es in diesem Hafen Anker geworfen hat. Sie übernimmt auf den Fall, daß das Schiff freigegeben wird, auf Verlangen des Versicherten bei Fortsetzung der Reise, nachdem das Schiff die Anker zum Absegeln gelichtet, den fernern See-Risiko bis zum Bestimmungsorte, wenn auch das Schiff öfter aufgebracht wird, gegen jedesmalige Verbesserung der Prämie um die Hälfte. Diese Verbesserung der Prämie findet auch alsdann statt, wenn vor gemachter Anzeige, entweder daß der Risiko beendigt, oder die Prämie wirklich verbessert ist, über ein solches Schiff etwas Entscheidendes vorgefallen, es sey, daß es angekommen, oder daß es Schaden gelitten habe;

n) Die Bedingung, blos gegen Seegefahr, ist zu verstehen, daß die Kompagnie die Gefahren der See, der Flüsse und Häfen bis zu Ende der bestimmten Reise übernimmt.

Beide Bedingungen aber befreien die Kompagnie von Konfiskations-, Reklamations- und Anhaltungskosten und von dem durch Aufbringung bewirkten innern Verderb des Schiffs und der Güter;

o) Havarie-Grosse bezahlt die Kompagnie nur, wenn die Havarie in einem Preußischen Platze, nach den Preußischen Gesetzen, aufgemacht ist, und Falls dies an einem fremden Platze geschehen ist, nur dann, wenn das versicherte Objekt für den richtigen Werth, nach Vorschrift des Tit. XXI. Art. 8. der Hamburger Assekuranz-Ordnung, wörtlich lautend:

> Bei der Eintheilung der Havarie-Grosse muß
> 1) das Schiff nach dem wahren Werthe in dem Stande wie es aus der See kommt,
> 2) das Gut nach der Einkaufrechnung mit den beigefügten Unkosten bis an Bord des Schiffes, jedoch ohne die Prämie und
> 3) die Fracht nach Abzug der Volksheuer des Lootsgeldes und dessen was sonst zur kleinen Havarie gehört,
>
> gerechnet werden.

dazu beigetragen hat, und solche dann ohne die Kosten der Dispache, Drei Prozent von der versicherten Summe beträgt. Wenn eine irrige Angabe gemacht worden, so bezahlt die Kompagnie nur soviel, als sie bei einer richtigen Angabe würde haben bezahlen müssen;

p) jede partikulaire Havarie kann, wenn die Kompagnie nicht ausdrücklich in eine Ausnahme willigt, nur hier in Stettin aufgemacht und regulirt werden;

q) bei Assekuranzen auf Schiffe, welche während des Krieges von Unterthanen einer im Kriege begriffenen Macht gekauft werden, so wie bei Versicherungen auf die Ladungen derselben muß, wenn die Assekuranz gültig seyn soll, dieser Umstand sowohl, wenn das Casco versichert wird, von dem Rheeder, als auch wenn Assekuranz auf Güter in solchen Schiffen gemacht wird, von dem Einlader, vorausgesetzt jedoch, daß dieser solches erweislich gewußt habe, in der Police angezeigt werden. Bei Versicherungen auf erkaufte Prisenschiffe haben Rheeder sowohl, als auch, wenn solches Schiff Ladung hat, die Einlader sich nach dem Tit. IV. Art. 2. der Hamburgischen Assekuranz-Ordnung, wörtlich lautend:

> Wer in Kriegszeiten eine Prise gekauft, so annoch auf keinem freien Strom gewesen und dafür versichern läßt, ist schuldig, diesen Umstand in der Police kund zu machen, in Entstehung dessen die Versicherung von keiner Kraft und Würde gehalten wird,

zu richten;

r) bei der Klausel, frei von Beschädigung, außer im Strandungsfalle, wird die Havarie Grosse allemal regelmäßig von der Kompagnie bezahlt, als Strandungsfall aber nur erkannt, wenn ein Schiff durch gewaltsame Umstände, nicht etwa durch einen durch Ebbe entstehenden oder sonstigen seichten Grund

festzu-

festzusitzen kömmt, oder gestoßen hat, sondern wirklich auf einen Strand versetzt wird und dabei entweder gar nicht oder doch wenigstens bei einer stattfindenden Gefahr des Zertrümmerns nur mit vieler Mühe, mittelst Entlöschung der Ladung, durch fremde Hülfe wieder abgebracht werden kann, auch zur Fortsetzung der Reise nothwendig vorheriger Reparatur bedarf. Wenn ein solcher Strandungsfall eintritt und die dadurch verursachte Beschädigung bei den mit gedachter Klausel versicherten Waaren, mehr als 3 oder 10 Prozent nach der sub Lit. F. dieses Titels erklärten Berechnungsart beträgt, so wird solche von der Kompagnie ersetzt.

Abänderungen des Plans.

§. 36. Sollte die Kompagnie in der Folge nöthig finden, diese Bedingungen zu verbessern oder zu verändern, so kann dies nur durch einen Beschluß der General-Versammlung geschehen, und es versteht sich von selbst, daß die schon eingegangenen Verbindlichkeiten lediglich nach den jetzigen Bedingungen beurtheilt werden müssen, und die etwanigen Veränderungen derselben nur den Verbindlichkeiten zur Richtschnur dienen, die nach deren Bekanntmachung durch den Druck eingegangen und geschlossen worden sind.

Wißmann. Gribel. Toussaint. Steinicke.

A.

Formular des Wechsels.

den   für Rthlr. 600 klingend Preuß. Kurant
$\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ nach dem Münzfuß von 1764.

Zwei Monat nach Aufkündigung zahle ich in Stettin gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Order der Direktion der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie und nach deren Verlangen die Summe von Sechs Hundert Reichsthalern klingend Preuß. Kurant in ganzen, halben, drittel, viertel, sechstel oder zwölftel Thalerstücken nach dem Münzfuß von 1764. Werth empfangen.

Auf mich selbst   angenommen
in Stettin zu zahlen

B. For=

B.

Formular der Aktie.

Aktie №

in der Preußischen See=Assekuranz=Kompagnie für den Werth von Sieben Hundert und Funfzig Reichsthalern klingend Preußisch Kurant in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken, nach dem Münzfuß von 1764.

Der Besitzer dieser Aktie, Herr .... hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Anspruch an den Fonds und die Austheilungen der aus 800 Aktien zu 750 Rthlr. bestehenden Preußischen See=Assekuranz=Kompagnie, in Gemäßheit ihres Plans.

Diese Aktie kann ohne ausdrückliche hierunter zu bemerkende Genehmigung der Direktion dieser Anstalt, auf Niemand gültig übertragen werden.

Stettin

( )
( )
( )
( )

Direktores

Bevollmächtigter
der Preußischen See=Assekuranz=
Kompagnie

C.

Formular der Vollmacht.

Wir Endesunterschriebene Interessenten der zu Stettin errichteten Preußischen See=Assekuranzkompagnie geben hiermit und Kraft dieses völlige Vollmacht und Gewalt für uns, unsre Erben und Erbnehmer, und die uns im Eigenthumsrechte der uns zugehörigen Aktien, sukzediren möchten, an Herrn....... als Bevollmächtigten gedachter Kompagnie, die ihm vorkommenden Assekuranzen, nach bestem Gutdünken, im Namen unserer Kompagnie zu schließen, desfalls die Policen im Namen der Preußischen See=Assekuranzkompagnie, unter Mitzeichnung eines Mitgliedes der Direktion zu unterschreiben, die stipulirten Prämien einzukassiren und überhaupt bei diesem Assekuranz=Geschäft alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was sonst ein jeder Assekuradeur oder dessen Bevollmächtigter zur Vollziehung eines auf alle Weise gültigen Assekuranzkontrakts zu besorgen hat oder bewerkstelligen würde. Wir versprechen und geloben zu dem Ende bemeldeten unsern Herrn Bevollmächtigten, nicht nur ihn selbst in allen nur möglichen Fällen ganz schadlos

zu

zu halten, sondern auch die von ihm, Namens der Kompagnie, geschlossenen Assekuranzen unverbrüchlich zu halten und dafür, soweit das Kapital unserer Aktien reicht und dazu nöthig ist, einzustehen; alle sich etwa dabei ereignende Schäden, Havarienkosten, oder wie es sonst Namen haben mag, mit dem Fonds unserer Kompagnie zu tragen und zu bezahlen, auf alle Art und Weise nach Inhalt des Plans für die Folgen solcher Assekuranzen den Assekurirten gerecht zu werden; wenn wider unser Vermuthen Streitigkeiten entstehen sollten, solche nach Maaßgabe des Plans dieser Kompagnie zu berichtigen, und überhaupt alles so genau zu erfüllen, als wenn wir die für uns gezeichneten Policen selbst unterschrieben hätten, bei Verpfändung des ganzen Belaufs unserer Akrien in mehr erwähnter Preußischer See-Assekuranzkompagnie und urkundlich unter unserer aller eigenhändigen Unterschrift. Wobei noch zu wissen, daß vorstehende Vollmacht in dem Falle, daß einer der Herren Direktoren der Preußischen See-Assekuranzkompagnie statt des obbenannten Bevollmächtigten die Assekuranzen schließen und die Police unterschreiben möchte, in allen Stücken, Punkten und Klauseln auf die unterzeichneten Herren Direktoren extendirt und gerichtet seyn soll, dergestalt, daß also eine jede, von zwei Direktoren gezeichnete Police, ihre volle Gültigkeit hat.

(No. 932.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten April 1825., wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds.

Es muß zwar bei der in Meiner Order über das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats Danzig, vom 24sten April v. J., enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Schulddokumente durch Ankauf zu oder unter den für jedes Jahr eintretenden Kourssätzen zu amortisiren sind, sein unabänderliches Bewenden behalten, und es kann auf die von verschiedenen Interessenten eingegangenen Gesuche um allgemeine Anordnung der Tilgung durch das Loos nicht Rücksicht genommen werden. Ich will jedoch, damit bald nach dem Schlusse jedes Jahres das Resultat der Tilgung vollständig übersehen werden könne, gestatten, daß über die etwa nicht zur Verwendung gekommenen Bestände des jährlichen Tilgungsfonds statt der unter No. 5. Meiner vorhin gedachten Order angeordneten zinsbaren Belegung derselben bei der Seehandlung, sofort verfügt werde. Zu diesem Zwecke sollen, so oft die jährlich bestimmte Tilgung durch Aufkauf zu dem eingetretenen Kourssatze oder unter demselben nicht vollständig hat bewirkt werden können, bei dem Ablaufe des Jahres so viel Schuldverschreibungen öffentlich ausgelooset werden, als aus dem noch vorhandenen Fonds realisirt werden können. Die solchergestalt durch das Loos zur Empfangnahme des Kapitals berufe-

berufenen einzelnen Gläubiger erhalten die baare Zahlung nach den unter No. 4. Meiner Order bestimmten Tilgungssätzen, und es hört die weitere Hinzurechnung von $1\frac{1}{3}$ Prozent jährlich bei den gezogenen Obligationen auf. Die Einleitung der erforderlichen Verloosungen auf den Belauf der nicht verwandten Summen des Tilgungsfonds muß von dem Magistrate zu Danzig ausgehen.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl, welchem gemäß Ich auch dem Chef der Seehandlung die nöthige Anweisung ertheilt habe, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13ten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 933.) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25sten April 1825., wegen ohne Allerhöchste Genehmigung, nicht zu bewirkender Erweiterung der Grenzbezirke in Bezug auf die Steuerkontrollirung.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar d. J. bestimmt:

Da die Zollordnung vom 26sten Mai 1818. im §. 1. festgesetzt hat, daß die Breite des Grenzbezirks nach der Oertlichkeit bestimmt werden soll; die Maaßregeln aber, welche zur Sicherstellung der Abgaben, innerhalb des Grenzbezirks, getroffen werden müssen, für die Bewohner desselben beschränkend sind: so verordne Ich hierdurch, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß die Erweiterung des Grenzbezirks, durch welche die Binnenlinie mehr als zwei Meilen von der Grenze entfernt wird, ohne Meine unmittelbare Genehmigung, nicht verfügt werden darf.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Erinnern, daß solche nur in Fällen, wo künftig die Erweiterung des gegenwärtig vorhandenen Grenzbezirks für nöthig erachtet werden möchte, zur Anwendung kommen, durch dieselbe aber der jetzt bereits aller Orten nach der Oertlichkeit festgestellte Grenzbezirk nirgends verändert werden soll.

Berlin, den 25sten April 1825.

Geheimes Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
v. Klewiz. v. Hake.